

## **Friedhofsordnung**

### **nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für den Friedhof der Stadtgemeinde Groß-Siegharts.

#### **§ 1 Eigentum, Betrieb und Verwaltung**

- 1) Der Friedhof steht im Eigentum der Stadtgemeinde Groß-Siegharts und der Marktgemeinde Dietmanns.
- 2) Die Aufbahrungshalle und die Leichenkammer steht im Eigentum der Stadtgemeinde Groß-Siegharts.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofes, der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle wird von der Stadtgemeinde Groß-Siegharts, im Folgenden kurz Gemeinde genannt, erbracht.
- 4) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Groß-Siegharts und Dietmanns Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- 5) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.
- 6) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den jeweiligen Amtsstunden des Stadtamtes Groß-Siegharts. Die Kanzlei der Friedhofsverwaltung befindet sich im Stadtamt Groß-Siegharts, Schloßplatz 1.

#### **§ 2 Einteilung des Friedhofes**

- 1) Der Friedhof Groß-Siegharts ist in 24 Gruppen und 4 Mauerreihen eingeteilt.

#### **§ 3 Grabstellen**

- 1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:
  - a. Erdgrabstellen:
    - a. für 3 Leichen und Urnen
    - b. für 6 Leichen und Urnen
    - c. für 1 Leiche von Kindern bis 10 Jahren
    - d. für 4 Urnen
    - e. für 8 Urnen
    - f. für 1 Urne in der Gemeinschaftsurnenanlage
  - b. sonstige Grabstellen:
    - a. Gruft für 3 Leichen und Urnen
    - b. Gruft für 6 Leichen und Urnen

#### **§ 4 Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan**

- 1) Bei der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benutzungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zu Einsicht während der Amtsstunden auf.
- 2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

#### **§ 5 Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle**

- 1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- 2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

- 3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

### **§ 6 Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes**

- 1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- 2) Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zu Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstelle.
- 3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens 10 und höchstens 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- 4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf die Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- 5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Gemeinde zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

### **§ 7 Verlängerung des Benützungsrechtes**

- 1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- 2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- 3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechtes wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthaltsort und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch einen dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- 4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

### **§ 8 Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle**

- 1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- 2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

### **§ 9 Erlöschen des Benützungsrechtes**

- 1) Das Benützungsrecht erlischt:
  1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
  2. durch schriftlichen Verzicht,
  3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),

4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
  5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
- 2) Bei Erlöschen des Benützungrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
  - 3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
  - 4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer Gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

## **§ 10 Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen**

- 1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungrechtes entsprechend der Würde des Ortes nach den nachfolgenden Richtlinien auszugestalten:
  1. Die Ausmaße der Grabstellen werden wie folgend vorgeschrieben:
    - a. Erdgrabstellen:
      - i. für 3 Leichen und Urnen - 1,20 m breit und 2,60 m lang
      - ii. für 6 Leichen und Urnen - 2,20 m breit und 2,60 m lang
      - iii. für 1 Leiche von Kindern bis 10 Jahren - 0,90 m breit und 1,50 m lang
      - iv. für 4 Urnen - 0,65 m breit und 0,65 m lang
      - v. für 8 Urnen - 1,20 m breit und 0,65 m lang
      - vi. für 1 Urne in der Gemeinschaftsurnenanlage - 0,50 m breit und 0,50 m lang
    - b. sonstige Grabstellen:
      - i. Gruft für 3 Leichen und Urnen – 1,60 m breit und 2,80 m lang
      - ii. Gruft für 6 Leichen und Urnen – 2,60 m breit und 2.80 m lang
  2. Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
  3. Bei sämtlichen Grabstellen dürfen durch Einfassungen oder eventuelle Stufen die in Abs. 1 Z. 1 angeführten Maße der Grabstellen auf keinen Fall überschritten werden. Bei der Aufstellung von Grabsteinen oder Kreuzen darf mit der Untermauerung der für die Grabstelle bestimmte Flächenraum nach Abs.1 Z.1 nicht überschritten werden. Die an der Kopfseite aufzustellenden Grabdenkmäler dürfen nur in gerader fortlaufender Richtung gesetzt werden
  4. Grabdenkmäler und Denkmalüberdachungen dürfen nur aus Stein, Eisen oder Holz ausgeführt werden. Die Abdeckungsplatten für Erdgräber und die Grabeinfassungen dürfen nur aus Stein, nicht aus Beton, errichtet werden.
  5. Bei Erdgrabstellen muss der Sarg bzw. die Urne mit einer mindestens 0,80 m hohen Erdschicht bedeckt sein.
  6. Die Ausmauerung von Grüften hat entweder mit Naturstein oder in Beton zu erfolgen. Eine Ausmauerung mit Mauerziegeln ist nicht gestattet. Die Einfassungen und Deckplatten der Grüfte sind aus Stein herzustellen. Die Verwendung von Beton ist hierfür nicht gestattet. Die Grüfte müssen geruch- und wasserdicht verschlossen werden. Die Deckplatten müssen daher mit einem Falz in die Einfassung übergreifen. Alle Fugen an der Oberfläche sind sorgfältig mit Steinkitt oder Silikon auszufüllen. Ein eventuelles Einfriedungsgitter ist niedrig zu halten, scharfe Spitzen sind nicht gestattet.
  7. Bei der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen, welche auf der Fläche der Gruppe 24 angelegt ist, besteht keine Möglichkeit zur Errichtung eines Grabdenkmales oder der Aufstellung sonstigen Schmuckes, Kerzen usw. Die Pflege und Gestaltung dieser Anlage obliegt ausschließlich der Gemeinde. Es besteht die Möglichkeit den Namen der/des Verstorbenen auf das Gemeinschaftsgrabdenkmal anbringen zu lassen, dessen Gestaltung ebenfalls ausschließlich der Gemeinde obliegt.
  8. Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlagen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:

- a. Das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
  - b. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
  - c. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
9. Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 1, Z 3, lit. a bis c nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
  10. Die benutzungsberechtigte Person einer Grabstelle sowie die von ihm beauftragten Firmen haften für jeden Schaden, der durch unsachgemäße Herstellungs- oder Instandsetzungsarbeiten an Grabdenkmälern, oder durch Umfallen derselben bzw. Abstürzen von Teilen solcher Grabdenkmäler entstehen.
  11. Die benutzungsberechtigte Person hat für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Grabanlage zu sorgen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, den Bauzustand der Grabanlage zu überwachen und (in regelmäßigen Abständen) überprüfen zu lassen, auf die in der ÖNORM B 3113 wird verwiesen.
  12. Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume, die von benützungsberechtigten Personen gepflanzt wurden derart beeinträchtigt, dass eine Grabanlage Schaden nimmt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
  13. Den Benützungsberechtigten steht es frei, die Ausschmückung der Grabstellen selbst oder durch Gärtner zu besorgen. Jedoch dürfen Sträucher oder Bäume nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden.
  14. Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung der benützungsberechtigten Person entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch der benützungsberechtigten Person auszufolgen oder ihr auf ihre Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.
  15. Unansehnlich gewordener Grabschmuck (Blumen, usw.) sind von der nutzungsberechtigten Person oder einer von ihr beauftragten Person unverzüglich zu entfernen, wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird dies ohne vorherige Verständigung der benützungsberechtigten Person durch die Gemeinde durchgeführt. Die Kosten für die Entfernung kann die Gemeinde der benützungsberechtigten Person vorschreiben.

### **§ 11 Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen**

- 1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- 2) Bei Gefahr im Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- 3) Ist die Benützungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- 4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

### **§ 12 Bestattung**

- 1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- 2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelegungszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- 3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- 4) Die nahen Angehörigen des/der Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
  - a. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin;

- b. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
- c. Kinder,
- d. Eltern,
- e. die übrigen Nachkommen,
- f. die Großeltern
- g. die Geschwister

### **§ 13 Enterdigung**

- 1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
- 2) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
- 3) Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- 4) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich, Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- 5) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- 6) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.
- 7) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

### **§ 14 Überführung**

- 1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- 2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- 3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung
  - a. Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion und
  - b. Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält
- 4) Das Überführen einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

### **§ 15 Verhalten auf dem Friedhof**

- 1) Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden:
  - vom 1. April bis 31. Oktober von 7 Uhr bis 20 Uhr
  - vom 1. November bis 31. März von 7 Uhr bis 18 Uhr

Zu Allerheiligen, Allerseelen, von 7 Uhr bis 22 Uhr.

Kirchliche Prozessionen, welche durch die Stadtpfarre Groß-Siegharts am Karsamstag organisiert werden, dürfen am Friedhofsgelände bis 23 Uhr stattfinden.

- 2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde, bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- 1) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
  - 2) Baustoffe (Ziegel, Sand, etc.) innerhalb des Friedhofes zu lagern,
  - 3) das Mischen von Beton auf den Friedhofswegen,
  - 4) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs.3),
  - 5) das Abstellen von Fahrzeugen aller Art im Friedhofsgelände und das Anlehnen von Fahrrädern, Motorrädern, Skootern oder Mopeds an das Friedhofstor oder an die Friedhofsmauer,
  - 6) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
  - 7) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - 8) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde) oder an das Friedhofstor anzubinden,
  - 9) das Spielen, Herumlaufen, Rauchen, Lärmen und konsumieren von Alkohol,
  - 10) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte,
  - 11) Aushubmaterial, dass bei der Instandhaltung, Gestaltung und Neuanlage von Gräbern entsteht, ist von der benützungsberechtigten Person oder in dessen Auftrag von jener Person oder Firma zu entsorgen, welche von der benützungsberechtigten Person mit den Arbeiten beauftragt wurde und darf nicht am Friedhof gelagert oder ausgebracht werden.
  - 12) Dürre Kränze, Blumen und sonstige abgestorbene Pflanzenteile sowie sonstige Abfälle von Grabstellen dürfen nicht im Friedhofsbereich abgelagert werden, sondern sind sofort auf die Ablagerungsstätte zu bringen bzw. in den dafür aufgestellten Containern zu entsorgen. Ablagerungen an anderen, als den dafür vorgesehenen Stellen werden von der Gemeinde entsorgt. Die Kosten für die Entfernung kann die Gemeinde der verursachenden Person vorschreiben.
  - 13) Hausmüll auf die Ablagerungsstätte zu bringen bzw. in den aufgestellten Containern zu entsorgen.
- 3) Gewerblich Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen (z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten) nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der benützungsberechtigten Personen sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts
- 4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Beschädigung von Grabstellen und Grabdenkmälern, soweit sie nicht durch Organe der Friedhofsverwaltung verursacht wurden.

### **§ 16 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Matzinger m.p.